



Büro Landesumweltanwalt

Lena Oberdorfer, MSc

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

0512/508-3497

landesumweltanwalt@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Umwelt

XXXX

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LUA-7-5.7/3/3-2023

Innsbruck, 14.08.2023

Do. Zl.: LZ-WR/B-3024/16-2023

**Campingplatz Iselsberg GmbH und Co KG, 6800 Feldkirch; Campingplatz Dolomitenblick in der
Wacht auf div. Gst., KG 85015 Iselsberg – wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung;**

BESCHWERDE DES LANDESUMWELTANWALTES

Beschwerdeführer:

Landesumweltanwalt von Tirol

Meranerstraße 5

6020 Innsbruck

Belangte Behörde:

Bezirkshauptmannschaft Lienz

Dolomitenstraße 3

9900 Lienz

Mitbeteiligte Partei:

Campingplatz Iselsberg GmbH CO KG

XXXXX

XXXXX

(als Antragstellerin)

XXXXXX

Bescheidbeschwerde

gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG

Gegen den Spruchpunkt II des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 19.07.2023, Zl. LZ-WR/B-3024/16-2023, zugestellt am 20.07.2023, betreffend die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Campingplatzes auf div. Grundstücken, alle KG 85015 Iselsberg, im Ortsteil Wacht der Gemeinde Iselsberg erhebt der Landesumweltanwalt von Tirol innerhalb offener Frist

B e s c h w e r d e

an das Landesverwaltungsgericht Tirol.

Begründung

I. Präambel:

Vorausgeschickt sei, dass die Errichtung von Campingplätzen und anderen touristischen Projekten bei Einhaltung gewisser Planungsgrundsätze im Zusammenhang mit dem Naturschutz schon seit mehreren Jahren zu konstruktiven Ergebnissen geführt hat. So ist auch die Entwicklung hin zu einem nachhaltigkeitsorientierten Tourismus (iSd wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit) im Sinne des Landesumweltanwaltes. Jedoch ist eine möglichst große Rücksichtnahme auf vorhandene Naturschutzgüter sowie besonders schützenswerte Standorte, wie Feuchtgebiete, aus Sicht des Landesumweltanwaltes unerlässlich, um derartige Projekte zu verwirklichen.

Feuchtstandorte sind sehr vielgestaltige Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien, Reptilien, Libellen und andere Insekten, diverse Orchideenarten, aber auch Vögel und Säugetiere. Feuchtwiesen zeichnen sich sogar durch eine Vielfalt mit bis zu 200 verschiedenen Arten pro Einzelfläche, darunter auch seltene und gefährdete Spezialisten, aus. In den letzten Jahrzehnten sind Feuchtbiotope massiv verloren gegangen, sie gelten jedoch als Biodiversitätshotspots und werden somit auch auf (inter)nationaler Ebene als schützenswert angesehen (Vgl. [Biodiversitäts-Strategie Österreich 2030+ \(bmk.gv.at\)](#), [Moorstrategie Österreich 2030+ \(bml.gv.at\)](#)). Mit dem Verlust von Feuchtflächen geht also auch ein Biodiversitätsverlust einher. Eingriffe in solche sensiblen Bereiche werden daher vom Landesumweltanwalt kritisch hinterfragt.

Das Gebiet, in dem der verfahrensgegenständliche Campingplatz errichtet werden soll, der Iselspaß, ist durchaus ein von feuchten Standorten geprägter Raum. Was im konkreten Fall allerdings die Besonderheit darstellt, ist die hohe Bedeutung der betroffenen Flächen als Rückzugsort und Lebensraum des Projektgebiets. Durch den Bau des Campingplatzes käme es neben dem Totalverlust einer Feuchtwiese auch zu einem Zerschneidungseffekt von Biotopen. Nicht auszuschließen sind dadurch Auswirkungen auf die umgebenden Bereiche. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes wäre in weiterer Folge auch von einem erhöhten Gefährdungspotenzial für zahlreiche geschützte Tierarten auszugehen. Für den Landesumweltanwalt ist der Erhalt dieses Biotops deshalb ein wichtiges Anliegen.

Das Ermittlungsverfahren hat derart starke vorhabensbedingte Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG ergeben, dass sich der Landesumweltanwalt gegen das geplante Vorhaben aussprach und die Meinung vertritt, dass das vermeintlich öffentliche Interesse am gegenständlichen Vorhaben nicht in der Lage ist, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen.

II. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Gemäß § 36 Abs. 8 TNSchG 2005 kommt dem Landesumweltanwalt in allen naturschutzrechtlichen Verfahren, mit Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren, Parteistellung im Sinne des § 8 AVG zu. Der Landesumweltanwalt ist weiters berechtigt, zum Schutz jener öffentlichen Interessen, deren Wahrnehmung ihr/ihm gesetzlich aufgetragen ist, gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen.

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 20.07.2023 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Lienz erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

III. Relevanter Sachverhalt:

Die Campingplatz Iselsberg GmbH & Co KG suchte mit 06.02.2023 um naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes in der KG Iselsberg auf den Grundstücken 529, 531, 532/1, 532/3 und 764 an. Dabei sollen 104 Stellplätze, Sanitär- und Hauptgebäude mit Parkplätzen errichtet werden. Die berührten Grundstücke haben eine Gesamtgröße von 2,74 ha. Rund 2,15 ha würden von den Baumaßnahmen (Aufschüttung bzw. Befestigung der Flächen etc.) berührt, wobei es zu einem Abtrag von 4.000 m³ und einem Auftrag von rund 15.200 m³ käme.

Bereits im Vorhinein wurde mit Bescheid vom 09.01.2021 (ZI: LZ-NSCH-3/1225-2021) die Errichtung eines „Himmelsteiches“ auf Gp. 529 bewilligt. Dabei handelte es sich um ein Ersatzlaichgewässer, welches in erster Linie erbaut wurde, da die südliche Wand des bereits bestehenden Fischteiches desolat und sanierungsbedürftig erschien. Die Speisung des neuerrichteten Teiches erfolgt nur über Oberflächenwässer, die vom östlichen Hang her einsickern, was bereits für einen sehr vernässten Lebensraum spricht. In weiterer Folge soll dieser Himmelsteich als ständige Kompensationsmaßnahme erhalten werden.

2014 wurde im Projektgebiet eine Biotopkartierung durchgeführt. Dieser kann entnommen werden, dass im Bereich der Nasswiese (ca. 1,05 ha, Gst. 764), welche einem Feuchtgebiet iSd § 9 TNSchG 2005 entspricht, einige geschützte Pflanzenarten vorkommen. Laut Kartierungen aus dem Jahr 2021 (REVITAL) konnte die Wertigkeit in Bezug auf die Flora nicht mehr vorgefunden werden, was auch aus den naturkundlichen Gutachten vom 19.11.2021 und 07.06.2023 hervorgeht. Dennoch wird sowohl in der Grundlagenkartierung von 2021, als auch in den beiden oben genannten Gutachten die Hochwertigkeit des Biotops insbesondere in seiner Funktion als Lebensraum für Reptilien und Amphibien, wie Ringelnattern, Kröten, etc. im Projektgebiet bestätigt. Diese Tierarten sind gänzlich nach TNSchVO 2006 geschützt. Darüber hinaus konnten in diesem Bereich auch weitere geschützte Kleinsäuger und Insekten vorgefunden werden. Auch für den Landesumweltanwalt zeigt das Vorkommen einer solch diversen Fauna, die für einen Feuchtstandort charakteristisch ist, die ausgesprochen hohe Relevanz als Lebensraum.

Die naturkundefachliche Amtssachverständige kam in ihrem Gutachten vom 07.06.2023 zu dem Schluss, dass es trotz vorgezogener Maßnahmen und Begleitmaßnahmen vorhabensbedingt auf Grund des hohen Flächenverbrauches und der geplanten Geländeumgestaltung zu **unweigerlich hohen Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt**, zu **erheblichen Beeinträchtigungen für das Feuchtgebiet** und zu mäßigen Beeinträchtigungen für den Erholungswert in der näheren Umgebung kommt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft vom 19.07.2023, ZI. LZ-WR/B-3024/16-2023, eingegangen am 20.07.2023, befand die Behörde in ihrer Interessenabwägung gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 sowie Abs. 3 lit. b und Abs. 5 TNSchG 2005, dass in jenem Fall langfristige öffentliche Interessen jene des Naturschutzes überwiegen. Bedingt durch die Natur des Vorhabens, liegt diesem vermeintlich öffentlichen Interesse ein wirtschaftlich-touristischer Ansatz zu Grunde.

Der Landesumweltanwalt führte am 01.08.2023 einen Lokalaugenschein durch. Der bereits abgelassene Fischteich weist noch feuchtestandorttypische Vegetation auf, während man für die restlichen Flächen im südlichen Bereich des geplanten Campingplatzes von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Düngung (trotz Feuchtflächen) ausgehen kann. Im Bereich nördlich der Baumreihe, also im kartierten Feuchtbiotop in und rund um das Grundstück Gp. 764 zeichnet sich das Gebiet durch einen von Wasser geprägten Lebensraum aus. Dies ist auch in den Abbildungen unten veranschaulicht.



Abbildung 1: Eine Vernässungsstelle im Bereich des Feuchtbiotops wie sie häufig im Projektgebiet vorzufinden war.



Abbildung 2: Feuchtbiotop im Projektgebiet. Die dunklen Schattierungen der Wiese zeigen Stellen mit sehr hohem Vernässungsgrad. Blickrichtung gen Nordwesten mit Bodenaushub des bereits errichteten Himmelsteichs im Hintergrund.

Der einstige Artenreichtum (vgl. Biotopkartierung von 2014) konnte nicht mehr vorgefunden werden. Dies ist wohl auch auf eine intensive landwirtschaftliche Tätigkeit und somit gezielte Herbeiführung einer gewissen Störung des Feuchtgebiets zurückzuführen, welche im Übrigen einer naturschutzrechtlichen Bewilligung bedurft hätte (landwirtschaftliche Tätigkeiten bilden keine Ausnahme von bewilligungspflichtigen Maßnahmen gemäß § 9 TNSchG 2005). Die Größe und das Ausmaß der Feuchtfläche entsprechen aus Ansicht des Landesumweltanwaltes allerdings noch der Kartierung aus dem Jahr 2014 – also 1,05 ha.

In Anbetracht der Größe des vorhabensbedingten Flächenverlustes des nach TNSchG 2005 geschützten Sonderstandortes kann von massiven Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ausgegangen werden. In weiterer Folge käme es aus Sicht des Landesumweltanwaltes definitiv zu schweren Beeinträchtigungen, insbesondere für die ansässige Herpetofauna, im Projektgebiet.

IV. Beschwerdegründe:

Der angefochtene Bescheid ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes jedenfalls mangelhaft und eine Bewilligung wäre aus nachstehenden Gründen von der belangten Behörde zu versagen gewesen.

IV.1. Beweiswürdigung und unrichtige, abschließende Annahme der Vorhabensauswirkung durch die belangte Behörde

Für den Landesumweltanwalt ist klar erkennbar, dass es durch das geplante Vorhaben zu einem dauerhaften Verlust der Feuchtfläche kommen würde, und somit zu irreversiblen und starken Beeinträchtigungen für dieses geschützte Biotop. Zu diesem Schluss kommt auch die naturkundefachliche Amtssachverständige. Darüber hinaus geht mit der großflächigen Verbauung dieses Biotops aufgrund des Lebensraumverlustes und der Barrierewirkung der Anlage eine starke Beeinträchtigung für die im Projektareal vorkommende Tierwelt einher. Wie der Grundlagenkartierung von REVITAL entnommen werden konnte, wurden im Projektgebiet und der näheren Umgebung zahlreiche geschützte Tierarten nachgewiesen. Darunter befanden sich unter anderem geschützte Libellenarten, wie z.B. *Ischnura elegans* oder *Orthetrum cancellatum*. Außerdem konnten mehrere Erdkröten (*Bufo bufo*), Grasfrösche (*Rana temporaria*), Ringelnattern (*Anguis fragilis*) und Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*), welche allesamt nach TNSchVO 2006, Anlage 6 geschützt sind, im direkten Eingriffsbereich und im Nahbereich nachgewiesen werden.

Während bereits im Vorhinein Maßnahmen vollzogen wurden (Errichtung Himmelsteich), um die Beeinträchtigungen für die Tiere herabzumindern, ist dies zwar grundsätzlich zu begrüßen, es wird aber angemerkt, dass durch das Vorhaben ein Landlebensraum von Amphibien betroffen ist, was aus Sicht des Landesumweltanwalts aufgrund des funktionalen Unterschiedes nicht mit einem Laichgewässer kompensiert werden kann. Darüber hinaus ist unklar, inwieweit die Funktionalität des Himmelsteiches erhalten bleiben kann, wenn sich das Gebiet rund um den Teich so verändert, dass die hydrogeologischen Änderungen im Projektgebiet ein Einsickern der Oberflächenwässer vom Hang her verhindern könnten und dieser somit nur mehr von Regenwasser gespeist wäre.

Betreffend den projektierten Amphibienkorridor, welcher grundsätzlich begrüßenswert erscheint, wird festgehalten, dass dieser zwar möglicherweise Beeinträchtigungen verringern kann, jedoch nicht in der Lage ist den Lebensraumverlust und die Barrierewirkung des Vorhabens zu kompensieren. Die Tiere sind in diesem Bereich durch die Bundesstraße bereits ohnehin einer erheblichen Gefährdung ausgesetzt. Tote Individuen, die dem Verkehr zu Opfer fielen, wurden entlang der Straße ebenso vorgefunden (Vgl. Grundlagenkartierung REVITAL). Mit einem Laichgewässer im Norden und einem im Süden des Campingbereichs gibt es zwei potenzielle Laichhabitats, welche durch das gegenständliche Vorhaben getrennt wären. Das Feuchtgebiet, wie es derzeit vorherrscht, bildet ein ideales und sicheres Biotop. Die Amphibienwanderung im Bereich des nördlichen, neu errichteten Laichgewässers kann auch weiter in diese Richtung erfolgen zu dort ebenso geeigneten Lebensräumen. Für das bereits bestehende und zu sanierende Gewässer im Süden, erfolgt eine bauliche Abgrenzung in Richtung Campingplatz (Norden und Osten), damit ein Einwandern der Tiere verhindert wird. Dadurch bleibt in diesem Bereich nur der Weg Richtung Süden, wo weitere feuchte Habitats in größerer Entfernung liegen, oder Richtung Bundesstraße, welche ein extremes Gefahrenpotenzial mit sich bringt. Der Amphibienkorridor ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes zudem so ausgeführt, dass die Tiere gen Straße geleitet werden, da der Ausstieg entlang der Längsseite des Campingplatzes in Richtung Osten erleichtert wird. Eine erhöhte Gefährdung der Tiere geht damit ohne Zweifel einher.

Das Feuchtbiotop, wie es im derzeitigen Stadium vorzufinden ist, mit sonnigen Böschungen und struktureller Vielfalt, bietet einen idealen Lebensraum, dessen Wert kaum zu ersetzen ist. Trotz der intensiven

Bewirtschaftung ist das Biotop eindeutig als Feuchtgebiet iSd TNSchG anzusprechen und hat auch als Standort für feuchtliebende Pflanzen Bedeutung. Der Bau des Campingplatzes würde zu einer Zerschneidung des Biotops führen, wodurch es aufgrund der eingeschränkten Wandertätigkeit in weiterer Folge zu einer Isolierung der Populationen im Norden und Süden und einem erhöhten Gefahrenpotenzial für Amphibien, Reptilien und andere Kleintiere kommen könnte. Somit verbleiben aus Sicht des Landesumweltschutzes trotz bereits getätigter und geplanter Maßnahmen, noch immer irreversible und starke Beeinträchtigungen, welche in der Interessensabwägung zu wenig gewichtet wurden.

Für den Landesumweltschutzes sind zudem keine langfristigen bzw. zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens erkennbar, die in der Lage wären die Interessen des Naturschutzes im gegenständlichen Fall zu überwiegen.

Vielmehr scheint es ein rein (privat-)wirtschaftliches Interesse zu sein, das diesem Vorhaben zugrunde liegt, wobei auch dieses nicht nachvollzogen werden kann. Wie die Antragstellerin bei 100 Stellplätzen auf jährlich 50.000 Nächtigungen kommen kann, ist für den Landesumweltschutzes nicht nachvollziehbar. Vor allem in Anbetracht der Witterungsverhältnisse über die Wintermonate, ist von einer sehr gut gebuchten Situation in Lagen wie dem Iselsberg Pass maximal von Mai – September eines jeden Jahres auszugehen. 50.000 Nächtigungen erscheinen dabei nicht realistisch, vor allem unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen und somit konkurrierenden Campingplätze im Umkreis (drei in der näheren Umgebung bei Lienz, sowie auch ein weiterer direkt hinter der Landesgrenze in Winklern, Kärnten).

Den Stellungnahmen, die das „große öffentliche Interesse“ bekundeten, konnte beinahe durchwegs entnommen werden, dass der sanfte und naturnahe Tourismus zu den Steckenpferden der Region und des Campings zähle. Inwieweit die geplanten Maßnahmen in diese Kategorie fallen ist für den Landesumweltschutzes nicht nachvollziehbar. Aus naturkundlicher Sicht wird in dem Verlust eines geschützten Lebensraums kein naturnahes touristisches Vorhaben erkannt. Vor allem nicht dann, wenn dabei, wie auch dem naturkundefachlichen Gutachten entnommen werden kann, weitere Beeinträchtigungen im Umkreis auf Grund der hydrogeologischen Veränderungen nicht ausgeschlossen werden können und somit die negativen Auswirkungen vermutlich auch über das Projektgebiet hinausreichen.

In Summe ergibt sich daher für den Landesumweltschutzes ein größeres öffentliches Interesse am Erhalt des gegenständlichen Feuchtgebiets.

In Anbetracht dessen, kam es aus Sicht des Landesumweltschutzes zu einer unrichtigen Annahme der Vorhabensauswirkung und daher in weiterer Folge zu einer mangelhaften Interessensabwägung seitens der belangten Behörde.

IV.2. Fehlende Alternativenprüfung

Die belangte Behörde kam zu dem Schluss, dass das hohe öffentliche Interesse am Vorhaben die Beeinträchtigungen des Naturschutzes überwiegen und somit eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen wäre.

Gemäß § 29 Abs. 4 ist

(4) Trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a ist die Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren

Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Für den Landesumweltanwalt hat sich aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens sowie aus dem angefochtenen Bescheid zu keinem Zeitpunkt ergeben, dass die belangte Behörde alternative Standorte geprüft hat. Wohlwissend, dass es sich zu großen Teilen um einen Sonderstandort gemäß § 9 TNSchG 2005 und ein wertvolles Habitat für zahlreiche nach TNSchVO 2006 gänzlich geschützte Tierarten handelt, hätte es aus Sicht des Landesumweltanwaltes mit Sicherheit Flächen gegeben, die aus naturkundefachlicher Sicht weitaus geringere Beeinträchtigungen hervorrufen würden.

Für den Landesumweltanwalt ist es unabdingbar, dass bei derartigen Beeinträchtigungen zusätzlich andere, geeignete Flächen zur Umsetzung eines Campingplatzprojektes im lokalen Umfeld geprüft werden müssten, die die Interessen des Naturschutzes in einem geringeren Maß beeinträchtigen. Zudem wird darauf verwiesen, dass sollte im Zuge der Sachverhaltserhebung ein zwingendes öffentliches Interesse oder überwiegende öffentliche Interessen festgestellt worden sein, eine Alternativenprüfung nach wie vor durchzuführen wäre.

V. Aus den genannten Gründen stellt der Landesumweltanwalt daher die

A n t r ä g e,

das Landesverwaltungsgericht als Rechtsmittelgericht möge

1. der Beschwerde Folge geben, den Spruch II des Bescheides beheben und stattdessen den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung abweisen;
in eventu
2. den entscheidungswesentlichen Sachverhalt abschließend feststellen und in der Sache selbst entscheiden.

Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge gemäß § 24 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt
Mag. Johannes KOSTENZER